

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2169



DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Wirtschaftsausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 11.12.2013

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Drucksache 18/918)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen Stellung nehmen zu können. Im Namen des Paritätischen übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Stellungnahme

Der Paritätische begrüßt den vorliegenden Entwurf im Grundsätzlichen, da er viele Anregungen der Stellungnahme der LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein zum Gesetzesvorhaben 2012 aufnimmt und eine wesentliche Verbesserung des Spielerschutzes im Gegensatz zum bisherigen Gesetz ermöglicht. Der vorliegende Entwurf verbessert besonders mit den §§ 3 und 4 die Chancen, die stetig weiter steigende Zahl der pathologisch Glückspielabhängigen zu begrenzen und die räumliche Verbreitung des Angebots einzuschränken.

Der Paritätische möchte die Gelegenheit nutzen etwas Grundsätzliches zum Thema „Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit“ und deren Suchtpotential zu sagen.

Grundproblem

Eines der Grundprobleme des Automatenspiels ist die hohe „Optimierung“ (im Sinne von Manipulierung) der Geräte an das Verhalten und die Konditionierung des Menschen. Nennen möchte ich hier die Ereignisfrequenz / Spielfrequenz der Geräte. Je enger, kürzer die Ereignisfrequenz ist, je mehr Anreiz übt das Spiel aus. Die Frequenzen der Geräte sind immer noch viel zu hoch, hier ist eine grundlegende Verschärfung nötig.

Weiterhin sind die Geräte auf eine maximale optische Aufmerksamkeit getrimmt, so dass gerade in Gaststätten, Freizeiteinrichtungen eine maximale Auffälligkeit und Fokussierung auf die Geräte erreicht wird. Niemand übersieht ein Gerät. Hier sollte es weitere wirksame Beschränkungen geben.

Die Automatenhersteller verwenden viel Know-How darin, ihre Spielsysteme durch Frei-, Bonusspiele oder andere Anreizsysteme so zu gestalten, dass der Spieler / die Spielerin am Gerät gehalten wird. Die Spieldauer und die Einsatzhöhe sind folglich weiter zu begrenzen. Auch hier gibt es Handlungsbedarf, denn die Spielverordnung aus dem Jahre 2006 hat hier eher zur Verschlechterung, als zur Verbesserung geführt.

Noch immer sind keine Systeme vorgeschrieben, die das parallele Spielen an mehreren Geräten unmöglich machen. Dies ist durch Freischaltung der Geräte durch Personalausweis (vergleichbar den Zigarettenautomaten) umsetzbar, womit ebenfalls eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Geräte ausgeschlossen wäre und die Alterszugangskontrolle erfolgen könnte.

Deshalb ist es dringend anzustreben, die Spielverordnung und Gewerbeordnung mit dem Ziel zu ergänzen

- die Spielfrequenzen zu regulieren –längere Mindestspielzeiten pro Spiel
- die Vorschreibung von Spielunterbrechungen
- ein Verbot von Automatikfunktionen (das Spielgerät spielt ohne Eingriff der Spielerin / des Spielers) einzuführen
- die Gewinn- und Verlustmöglichkeiten zu senken.

Fachleute und Betroffene fordern insbesondere wirkungsvolle Sperrsysteme und Registrierungsmöglichkeiten per Gesetz zu verordnen.

Darüber hinaus ist eine Abschöpfung des Gewinns und die Investition in die Präventions-, Beratungs- und Therapiearbeit zu fordern und im Sinne des Spieler- und Angehörigenschutzes sinnvoll einzusetzen.

Im Detail zum Gesetzesentwurf

Zu § 2 Erlaubnis

Es ist zu empfehlen, den Absatz 4 um das Kriterium der „Freizeitspiele ohne Gewinnmöglichkeit“ zu ergänzen.

Der Paritätische hält es für äußerst unglücklich und schädlich, dass in Spielhallen vermehrt auch Spielmöglichkeiten ohne Gewinnmöglichkeit existieren. Diese ziehen ein Freizeitklientel in eine Spielstätte (die primär an einem gewinnorientierten Geschäft mit Automatenspielen interessiert ist) und verlocken zu Gewinnspielen. Eine strikte Trennung ist hier erforderlich, um keine Anreize zum Automatenspiel zu geben und Freizeitspiel ohne Gewinnspielmöglichkeit klar abzugrenzen.

In § 2 Abs. 4, 3. ist eine Präzisierung des Begriffes „übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs“ sinnvoll.

Zu § 3 Anforderung an die Einrichtung und den Betrieb

Abs. 4: Die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Aufstellung von Spielmöglichkeiten ohne Gewinn sind in die Liste mit aufzunehmen (siehe Kommentar zu § 2).

Zu § 4 Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

Zusätzlich zum sehr sinnvollem Verbot der Speisenausgabe und dessen Verzehr sollte in Abs. 2 die Ausnahmeregelung für Unternehmen unter 75 qm Grundfläche gestrichen werden.

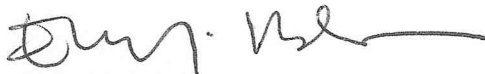
Zu § 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

Abs. 1: Es ist festzuschreiben, dass die Schulungen von anerkannten externen, Hersteller- und Betreiberunabhängigen Stellen durchzuführen sind. Die Schulung des Personals ist nachzuweisen.

Abs. 2: Eine klare Aussage zu einer Ausweisungspflicht der in Frage kommenden Personengruppe ist sinnvoll, solange ein Freischaltungssystem an den Geräten nicht vorgeschrieben ist.

Der Paragraph sollte in der Hinsicht ergänzt werden, dass sichtbar alkoholisierte Spielerinnen und Spieler der Zutritt und das Spiel verwehrt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand



Jörg Adler
Referent

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Wirtschaftsausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 11.12.2013

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Schleswig - Holstein e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1125) der Fraktion von FDP und CDU

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein der Fraktion von FDP und CDU Stellung nehmen zu können.

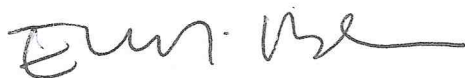
Im Namen des Paritätischen übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf.

Stellungnahme

Der Entwurf der Fraktion von FDP und CDU bleibt in den Details einer strukturellen Prävention des pathologischen Glücksspiels hinter dem Entwurf der Landesregierung zum SpielhG zurück. Der Paritätische verweist hier im Einzelnen auf seine Stellungnahme in den entsprechenden Passagen des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum SpielhG -Drucksache 18/918- .

Die im vorliegenden Entwurf angestrebte Gleichbehandlung von gewerblichem Unterhaltungsspiel mit dem Glücksspiel wird nach unserer Auffassung zu einem erheblichen Änderungsbedarf in weiteren gesetzlichen Grundlagen, den Kontrollorganen und Aufsichten führen. Dem Effekt des Spielerinnen und Spielerschutzes wird damit kein Dienst erwiesen. Eine Effizienzsteigerung oder Verbesserung der Spielerprävention wird dadurch nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand



Jörg Adler
Referent